



# Frank Oesterle

Kfz.-Sachverständiger Dipl.Ing.(FH)

Von der Industrie- und Handelskammer Ulm öffentlich bestellter und  
vereidigter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden und –Bewertung.  
Von der IFS GmbH zertifizierter Sachverständiger für Kraftfahrzeug-Schäden  
und –Bewertung. Mitglied im BVSZK.



## BVSZK-Information für Autofahrer

### Merkantile Wertminderung

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall hat der Geschädigte in der Regel Anspruch auf Ersatz der so genannten **merkantilen Wertminderung**. Bei der merkantilen Wertminderung handelt es sich um den Betrag, den der geschädigte Autofahrer für sein Fahrzeug auch nach einer fachgerechten Reparatur bei einem Verkauf von einem potentiellen Käufer weniger erhalten würde, weil diesem Käufer gegenüber darauf hingewiesen werden muss, dass es sich um einen reparierten Unfallschaden handelt. Nicht zuletzt aufgrund des nicht auszuschließenden Risikos verdeckter Schäden wird ein Käufer dieses Fahrzeug nur erwerben, wenn er einen entsprechenden Abschlag auf den normalen Kaufpreis erhält. *Dieser Betrag wird in der Rechtsprechung als merkantile Wertminderung bezeichnet.*

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist die merkantile Wertminderung bereits seit den fünfziger Jahren als Schadenposition zu erstatten. Der unabhängige Kfz-Sachverständige weist in seinem Gutachten auf die Höhe der merkantilen Wertminderung hin und berücksichtigt insbesondere die Schwere des Schadens und die Marktgängigkeit des Fahrzeuges. Es kann durchaus sein, dass bei einfachen Schäden im Bagatellbereich keine oder nur eine sehr geringe Wertminderung anfällt, während in Fällen, in denen in die Karosseriestruktur durch die Reparatur eingegriffen wird, die Wertminderung im Einzelfall durchaus auf bis zu 30% der Reparaturkosten ansteigen kann.

Noch immer weit verbreitet ist die Auffassung, dass bei Fahrzeugen, die älter als 5 Jahre sind oder die mehr als 100.000 km Laufleistung haben, eine merkantile Wertminderung nicht mehr anfallen kann. Diese Auffassung ist nach neuerer Rechtsprechung unzutreffend, zumal sich gerade in den letzten Jahren die Lebensdauer eines modernen Kraftfahrzeugs erheblich verlängert hat. Zutreffend hat bspw. das Landgericht Oldenburg neben vielen anderen Gerichten zur merkantilen Wertminderung bei älteren Fahrzeugen ausgeführt:

Hauptbüro: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str. 55, Tel.: (0 73 33) 96 88-0, Fax: (0 73 33) 96 88-20

Zweigbüro: 89073 Ulm, Schwörhausgasse 10, Tel.: (07 31) 6 85 86

Postanschrift: 89150 Laichingen, Heinrich-Kahn-Str.55

Bankverbindung: Volksbank Laichingen, Kto. 565 008, BLZ 630 913 00

Internet: [www.oesterle.com](http://www.oesterle.com)

E-Mail: [mail@oesterle.com](mailto:mail@oesterle.com)

„Die Kammer tritt der Auffassung des AG bei, dass eine merkantile Wertminderung auch bei Fahrzeugen eintreten kann, die bereits ein Alter von mehr als 5 Jahren erreicht haben und eine Laufleistung von mehr als 100.000 km aufweisen, denn es ist nicht zu verkennen, dass die Fortentwicklung der modernen Produktionstechnik in den vergangenen Jahren dazu geführt hat, dass mittlerweile Fahrzeuge produziert werden, deren Lebensdauer sich in einem Zeitraum von 5 Jahren bei weitem nicht erschöpft und deren Laufleistung oft mehr als 200.000 km erreicht. Dies hat dazu geführt, dass auch Fahrzeuge des hier in Frage stehenden Alters mit entsprechender Laufleistung auf dem Gebrauchtwagenmarkt noch zu erheblichen Preisen gehandelt werden. Dementsprechend legen auch die Käufer derartiger Fahrzeuge noch Wert auf die Feststellung, dass es sich nicht um ein Unfallfahrzeug handelt, und erwarten entsprechende Preisnachlässe, sofern dies doch der Fall ist. Insoweit hat sich die Preisgestaltung auf dem Gebrauchtwagenmarkt erheblich geändert, so dass die Grenzen, die diesbezüglich vor einigen Jahren noch maßgebend gewesen sind, mittlerweile keine uneingeschränkte Geltung mehr beanspruchen können. Dies gilt auch nicht etwa nur bei Fahrzeugen der gehobenen bis Luxusklasse, sondern auch für Fahrzeuge niedriger Preisklassen, sofern sich nur entsprechende Auswirkungen auf dem Gebrauchtwagenmarkt tatsächlich bemerkbar machen.“

(LG Oldenburg, Urteil vom 11.10.1989, AZ: 4 S 920/89)

Nach neuer Rechtsprechung kann nahezu jeder Schaden wertminderungsrelevant sein. Kein Geschädigter sollte sich mit der Aussage zufrieden geben, dass wegen des Fahrzeugalters von fünf Jahren oder einer Laufleistung von 100.000 km merkantile Wertminderung nicht zu erstatten ist.

Nach herrschender Meinung wird die merkantile Wertminderung auch bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten erstattet.

Kfz-Sachverständige nutzen zur Ermittlung der merkantilen Wertminderung unterschiedliche Rechenmethoden als Hilfsmittel. BVSK-Sachverständige greifen in aller Regel auf das Wertminderungsmodell BVSK zurück, das schwerpunktmäßig auf die Schwere der Reparatur abstellt und keinen Ausschlussgrund bspw. aufgrund des Fahrzeugalters oder der Laufleistung kennt.

*Weitere Informationen zur merkantilen Wertminderung erhalten Sie über den Bundesverband der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. – BVSK - , Kurfürstendamm 57, 10707 Berlin, Telefon: 030/25 37 85 0, Fax: 030/25 37 85 10, Mail: [info@bvsk.de](mailto:info@bvsk.de), Internet: [www.bvsk.de](http://www.bvsk.de)*